



Wildparks und Zoos der Schweiz WZS

Branchenschutzkonzept für Zoos, Tier- und Wildparks

1. Grundlagen

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März und Änderung vom 29. April 2020 sowie Änderung vom 27. Mai 2020, insbesondere Art 6 und 6a und Musterschutzkonzept SECO vom 22. April 2020.

2. Branchenverantwortliche Partner

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse)

Neuwiesenstrasse 12
8215 Schaffhausen-Hallau
Kontaktperson: Roger Graf
Telefon: 079 713 48 52
E-Mail: info@zoos.ch

Verein Wildparks und Zoo der Schweiz (WZS)

Tulpenstrasse 2
9200 Gossau SG
Kontaktperson: Christoph Wüst
076 592 87 12
E-Mail: c.wuest@plaettli-zoo.ch

3. Ausgangslage

In seiner Pressekonferenz vom 16. April 2020 kündigte der Bundesrat gewisse Lockerungen der Schutzmassnahmen gegen das neue Coronavirus an, in dem Geschäfte und andere Einrichtungen etappenweise geöffnet werden sollen. Museen, auch solche mit Tierhaltung, durften bereits am 11. Mai 2020 öffnen. Für Zoos, Tier- und Wildparks ist die Öffnung erst ab dem 6. Juni erlaubt.

4. Einführung

Zoos, Tier- und Wildparks in der Schweiz, welche in dieser Branchenlösung betroffen sind, sind Kultur- und Bildungsorganisationen mit öffentlich zugänglichen Parks, Naturräumen und Anlagen, teilweise mit Tierhäusern, Aquariengebäuden und museumsartigen Ausstellungen. Die meisten dieser Institutionen sind durch einen oder mehrere Eingänge, bzw. durch einen oder mehrere Ausgänge erreichbar. Die meisten Institutionen verlangen einen Eintrittspreis, einige Institutionen, oder einzelne Bereiche dieser Institutionen, sind jedoch auch frei zugänglich, teilweise sogar im öffentlichen Raum. Einige der Institutionen betreiben oder beherbergen Restaurants, Take-Aways und Shops.

Die Zoos, Tier- und Wildparks der Schweiz sind in zwei Verbänden organisiert. Es handelt sich um:

Verein der wissenschaftlich geleiteten Zoos der Schweiz (zooschweiz/zoosuisse) mit folgenden neun Mitgliedern:

Zoologischer Garten Basel, Basel BS
Tierpark Bern und Bärengraben Bern, Bern BE
Zoo La Garenne, Le Vaud VD
Natur- und Tierpark Goldau, Goldau SZ
Knies Kinderzoo, Rapperswil SG
Papiliorama, Kerzers/Chiètres FR
Walter Zoo, Gossau SG
Wildnispark Zürich, Sihlwald/Langnau am Albis ZH
Zoo Zürich, Zürich ZH

Verein Wildparks und Zoos der Schweiz (WZS) mit folgenden neun Mitgliedern:

Wildpark Bruderhaus, Winterthur ZH
Wildpark Peter und Paul, St. Gallen SG
Tierpark Biel/Parc animalier de Bienne, Biel/Bienne BE
Zoo Al Maglia, Magliaso TI
Tierpark Lange Erlen, Basel BS
Voliere Gesellschaft St. Gallen, St. Gallen SG
Wildpark Roggenhausen, Aarau AG
Plättli Zoo, Frauenfeld TG
Kamelhof Olmerswil, Neukirch an der Thur, TG

Der Natur- und Tierpark Goldau, der Knies Kinderzoo, das Papiliorama, der Walter Zoo und der Wildnispark Zürich sind in beiden Verbänden Mitglied. Diese Institutionen sind hier unter zooschweiz erfasst.

Dieses Dokument ist eine Branchenlösung im Namen beider Zooverbände und gilt für deren Mitglieder. Nicht-Mitglieder können sich auch an diese Richtlinien halten. Naturhistorische Museen mit Tierhaltung und Botanische Gärten sind in diesem Papier nicht inbegriffen. Diese verfügen über eigene Branchenlösungen.

5. Richtlinien und Empfehlungen

WZS und zooschweiz haben dieses Dokument ausgearbeitet, um die Besucher von Zoos, Tier- und Wildparks vor der Ansteckung des Coronavirus zu schützen. Gemäss Aussagen des Bundesrates an der Medienkonferenz vom 27. Mai 2020 gilt ab dem 6. Juni 2020 eine «neue Normalität». Das heisst, dass die Verantwortung über die getroffenen Massnahmen und deren Wirkung für die Gesundheit an die Veranstalter, Geschäfte und Institutionen wie Zoos weitergegeben werden. Jeder Zoo, Tier- und Wildpark handelt eigenverantwortlich und muss zum Ziel haben, die Gesundheit der Besucher und der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Branchenverbände zooschweiz/zoosuisse und WZS tragen hierzu keine Verantwortung.

Individuelle Schutzkonzepte

Alle Institutionen müssen ein eigenes Schutzkonzept erarbeiten, das alle vom BAG und von den jeweiligen kantonalen Behörden geforderten Massnahmen einhält. Jede Institution muss ihr Betriebskonzept den Mitarbeitenden (inkl. freiwilligen Mitarbeitenden) vermitteln und bei den Mitarbeitenden und den Besuchern durchsetzen. Das Schutzkonzept muss unterzeichnet sein und wir empfehlen, es zu publizieren. Die kantonalen Behörden können Kontrollen durchführen, Zugang zu den Betriebskonzepten verlangen und eine Institution in gravierenden Fällen schliessen, wenn deren Massnahmen ungenügend sind. Das Formular für das Standard-Schutzkonzept finden Sie hier:

<https://backtowork.easygov.swiss/>

Aktualisierungen

Diese Richtlinien und Empfehlungen werden laufend aktualisiert, sobald sich neue Vorgaben ergeben und sich die Situation weiterentwickelt. Dieses Dokument wird auf den Webseiten von zooschweiz und WZS für deren Mitglieder publiziert und aktualisiert. Die beiden Verbände fordern ihre Mitglieder auf, sich rasch auf die Entscheidungen des BAG und der kantonalen Behörden einzustellen. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die Situation in der eigenen Institution zu beobachten und die Massnahmen laufend anzupassen. Aktuelle Anpassungen der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus werden hier publiziert:

<https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/1401.pdf>

6. Vorgaben gemäss Musterkonzept des BAG

1. Handhygiene

- Hygienematerial zur Verfügung stellen: Lavabo mit Seife und sauberen Tüchern (wenn möglich wegwerfbare Papierhandtücher oder Handtücher zum einmaligen Gebrauch) und Desinfektionsmittel. Seifen- und Handtuchspender regelmässig nachfüllen und sicherstellen, dass immer genügend Material vorhanden ist. Desinfektionsmittel muss beim Zooeingang und in den Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt werden.
- Weitere Details unter 7.1. Kassenpersonal / Reinigungspersonal / Tierpflegende und unter 7.2. Zooeingang und Servicebereiche

2. Abstand halten

- Nur eine begrenzte Anzahl Personen in den Zoo, Tierpark- oder Wildpark lassen. Es gilt im absoluten Minimum eine Person auf 4 (vier) Quadratmeter, idealerweise jedoch bis zu 10 (zehn) Quadratmeter, für die gesamte Institution. Dabei ist das Personal auch mitzuzählen. Die Berechnung der Maximalzahl von Personen erfolgt auf den öffentlich zugänglichen Flächen abzüglich der Besucherflächen, die geschlossen sind, weil sie zu eng sind oder nicht angepasst werden können.
- Bei Besuchen im Freien muss der geforderte Personenabstand von 2 (zwei) Metern jederzeit eingehalten werden. Mittel zur Information des Publikums bereitstellen, wie Megafon oder visuelle Informationen.
- Abstand von 2 (zwei) Metern auch zwischen den Mitarbeitenden sicherstellen. Auf Händeschütteln und Begrüssungskuss verzichten.
- Weitere Details unter: 7.1. Kassenpersonal / Verwaltung- und Werkstattpersonal sowie unter 7.2. Aussen – und Parkanlagen / Innenanlagen

3. Reinigung

- Das Reinigungspersonal mit Schutzausrüstung (Handschuhe, evtl. Masken) und geeigneten Produkten ausstatten. Einen Reinigungsplan mit höherer Frequenz ausarbeiten und das dafür zuständige Personal organisieren. Häufig berührte Oberflächen regelmässig desinfizieren: Liftknöpfe, Türgriffe, Treppenhandlauf, Büromaterial, Telefone, Computer-Tastaturen, Bezahlautomaten. Abfälle ordnungsgemäss entsorgen
- Weitere Details unter: 7.1. Reinigungspersonal / 7.2. Zooeingang und Servicebereiche

4. Besonders gefährdete Personen

- Beschäftigte und freiwillige Mitarbeiter, die einer Risikogruppe angehören, wie Menschen über 65 Jahren oder gefährdet durch schwere chronische Vorerkrankungen, dürfen keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt werden. Diese Personen sollen vorzugsweise im Backoffice oder

Homeoffice arbeiten dürfen. Im direkten Kontakt mit den Besuchern sollten Schutzmasken getragen werden.

5. Personen mit COVID-19 am Arbeitsplatz

- Kranke Personen nach Hause schicken und sie dazu auffordern, sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren. Auch Menschen mit nur leichten Symptomen von COVID-19 sollten sich für Testes an ihren Arzt wenden.

6. Besondere Arbeitssituationen

- Das Tragen von OP-Handschuhen und/oder Gesichtsmasken ist nur in Situationen empfohlen, in denen die Mitarbeitenden den geforderten Personenabstand nicht wahren können. Beispielsweise wenn für den Umgang mit Tieren mehrere beteiligte Mitarbeitende nötig sind.
- Weitere Details unter: 7.1. Tierpflegende

7. Information

- Das Personal regelmässig informieren über alle Massnahmen, die der Zoo, Tierpark oder Wildpark eingeleitet hat, damit das Personal diese anwendet und dafür sorgt, dass sie vom Publikum ebenfalls befolgt werden.
- An die Verhaltensregeln des BAG erinnern: Hände mit Seife waschen oder mit Desinfektionsmittel reinigen, vor allem nach der Ankunft an der Arbeitsstelle, vor und nach Kontakten mit den Besuchenden oder Gegenständen, die häufig berührt werden. In ein Taschentuch oder die Armbeuge husten oder niesen, benutzte Taschentücher sofort wegwerfen und korrekt entsorgen.
- Alle Zoos informieren über die vorhandenen Kanäle wie Website, Social Media und Infomails über die getroffenen Massnahmen der Institution und die Verhaltensregeln bei einem Besuch im Zoo.
- Am ZOOeingang soll darauf hingewiesen werden, dass das Zoopersonal die Befugnis hat, Personen oder Personengruppen mit riskantem Verhalten zurechtzuweisen oder entsprechend dem Vorfall auch die Polizei zu informieren. Personen, die offensichtlich krank sind und in den Zoo möchten, werden gebeten, wieder nach Hause zu gehen.
- Das offizielle Kommunikationsmaterial des BAG zu den Verhaltensregeln vor dem ZOOeingang, vor den Eingängen zu den Tierhäusern, Aquarien und Toiletten, bei Spiel- und Rastplätzen sowie bei Grillstellen aushängen.

Download unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/downloads-in-verschiedenen-sprachen.html>

8. Veranstaltungen

- Ab 6. Juni 2020 sind Zooführungen mit maximal 30 (dreissig) Personen, der Zooführer miteingerechnet, erlaubt. Damit das Contact Tracing funktioniert, muss bei geschlossenen Gruppen eine Person, in der Regel, die Person, die den Anlass gebucht hat, mit allen Kontaktdaten registriert sein. Bei öffentlichen Führungen ohne verantwortliche organisierende Person, müssen alle Teilnehmer Ihre Kontaktdaten angeben.
- Veranstaltungen wie Tierpräsentationen, Fütterungen und Workshops sind bis maximal 30 (dreissig) Personen, inklusive Zoopersonal, zugelassen. Damit das Contact Tracing funktioniert, muss bei geschlossenen Gruppen eine Person, in der Regel die Person, die den Anlass gebucht hat, mit allen nötigen Kontaktdaten registriert sein. Bei öffentlichen Präsentationen und öffentlichen Fütterungen dürfen sich maximal 30 Personen, inkl. dem Zoopersonal, einfinden. Da es sich in der Regel um Personen handelt, die nicht miteinander bekannt oder verwandt sind, muss ein Mindestabstand von 2 (zwei) Metern von einem Besuchenden/verwandte Gruppe zu einem anderen Besuchenden/verwandte Gruppe eingehalten werden können. Alternativ müssen alle teilnehmenden Personen Ihre Kontaktdaten hinterlassen.

7.1. Schutz des Personals

Generell

Ein Abstand von mindestens zwei Metern ist jederzeit zwischen Mitarbeitenden, weiterem Personal und Besuchenden einzuhalten. Die Hygieneregeln, wie regelmässiges Händewaschen und/oder desinfizieren der Hände, sind zu verinnerlichen und zu befolgen.

Kassenpersonal

Bei der Eingangskasse und am Informationsschalter müssen Schutzwände, zum Beispiel aus Plexiglas, vorhanden sein. Die Zahlung kann in bar oder mit Karte erfolgen. Print at Home ist eine weitere Möglichkeit für Institutionen, die diese Dienstleistung bereits anbieten. Wenn ein Austausch von Geld und Tickets stattfinden soll, ist wenn möglich ein kontaktloser Ablagebereich frei zu halten. Im Prinzip gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Kassenpersonal der Lebensmittelgeschäfte. Wenn die Einführung solcher Massnahmen zu viele Ressourcen erfordert oder unmöglich ist, kann der Zoo, Tier- oder Wildpark auch beschliessen, freien Eintritt mit der Möglichkeit einer Schenkung (in eine Spendenbox) anzubieten. Das Tragen von Hygienehandschuhen wird nur bei der Handhabung von fremden Gegenständen (zum Beispiel Geldnoten und Münzen) empfohlen. Jede Institution muss dem Kassen- und Eingangspersonal bei Bedarf Gesichtsmasken und Hygienehandschuhe zur Verfügung stellen. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal muss mit allen erforderlichen Schutzmitteln ausgestattet sein. WC-Anlagen und Wickeltische werden täglich mehrmals gereinigt, oder in Abhängigkeit der Besucherzahl mindestens jedoch einmal pro Tag, und desinfiziert. Die geschlossenen Abfallbehälter werden bei jeder Reinigung entleert. Dabei wird für jeden Kübel ein Abfallsack verwendet, um eine Infektion des Personals beim Leeren zu vermeiden. Die Mitarbeiter schützen sich bei der Leerung mit Schutzmaske und Hygienehandschuhen. Jeder Mitarbeiter hat seine persönliche Berufskleidung. Diese wird täglich gewechselt und gewaschen. Hierzu sind die Bestimmungen der Branchenlösung für das Reinigungspersonal, zum Beispiel des Reinigungspersonals des Öffentlichen Verkehrs, relevant und hinzuziehen. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Verwaltung- und Werkstattpersonal

Wenn immer möglich ist bis auf weiteres Homeoffice zu bevorzugen, insbesondere für Mitarbeitende, welche einer Risikogruppe angehören. Interne Sitzungen sind mit dem erforderlichen Abstand von mindestens zwei Metern von einer Person zur anderen möglich. Sitzungen über digitale Medien sind bis auf weiteres zu bevorzugen. Büros, Werkstätten und Aufenthaltsräume des Personals sind täglich zu reinigen und wo nötig zu desinfizieren. Reinigungsmittel müssen für das Personal jederzeit zur Verfügung stehen. Die Räume sind generell gut zu durchlüften. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

Tierpflegende

Die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Tieren ist die Dienstkleidung. Besondere Schutzausrüstung wird von den einzelnen Betrieben nach Verifizierung einer möglichen COVID 19 Ansteckung des Menschen durch Zootiere angewiesen. Bislang ist eine solche Ansteckung nicht verifiziert. Tierpflegende mit Kontakt zu Primaten, Katzenartigen, Fledermäusen und Flughunden können vorsichtshalber Gesichtsmasken und Handschuhe tragen. Diese Schutzmaterialien sind ordnungsgemäss anzuwenden, entsprechend regelmässig korrekt zu wechseln und zu entsorgen. Hierzu wird durch die Institution genügend Schutzmaterial zur Verfügung gestellt und entsprechend gut erreichbare und sichere Entsorgungsboxen/-kübel sind aufzustellen. Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zum Trocknen der Hände stehen in jeder Futterküche und in Aufenthaltsräumen der Tierpflegenden jederzeit zur Verfügung. Das Personal ist über alle Massnahmen informiert und in der Lage, sie anzuwenden und gegenüber der Öffentlichkeit durchzusetzen.

7.2. Schutz der Besucherinnen und Besucher

Zooeingang und Servicebereiche

Wartende Menschenmassen am Eingang sind so weit wie möglich zu vermeiden. Online-Ticketverkauf und speditive Eingangskontrollen sind zu fördern. Abstände vor der Kasse, beim Zooeingang, vor Schliessfächern, vor Toiletten, bei Take-Aways und weiteren Wartebereichen sind mit Bodenstreifen von zwei Metern Abstand zu markieren.

In Toiletten und anderen Innenräumen des Servicebereichs (Wickeltische etc.) muss eine Distanz von zwei Metern zur nächsten Person eingehalten werden. Häufig berührte Flächen wie Liftknöpfe, Türgriffe, Zahlungsautomaten, Treppengeländer, Touchscreens und andere interaktive Elemente, die durch die Besucher berührt werden, sind mehrfach pro Tag zu reinigen und zu desinfizieren. Bei geringem Besucheraufkommen kann die Reinigung auch auf täglich einmal reduziert werden. Das Reinigungspersonal muss entsprechend instruiert sein. Allenfalls muss mehr Personal organisiert werden.

Aussen- und Parkanlagen

Die Regeln des «Social Distancing» müssen immer eingehalten werden. Ausgenommen sind Familienangehörige in Gruppen. Die grösstmögliche Anzahl der Gäste, die sich gleichzeitig auf dem gesamten Zoogelände aufhalten dürfen, wird basierend auf der öffentlich zugänglichen Fläche in Quadratmetern geteilt durch 4 (vier) berechnet. Dies ist mit einer Zählung am Eingang zu kontrollieren. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist der Zutritt temporär zu stoppen. Zoopersonal ist, wenn nötig, vor stark besuchten Tieranlagen im Einsatz, um den Besucherfluss zu regeln und die Besuchenden auf die Distanzregeln hinzuweisen. Für Zoos, Tier- und Wildparks, die in ihrer Geschichte noch nie die maximale Besucherkapazität gemäss obiger Berechnung erreicht haben, können auf ein Zählsystem verzichten oder zur Sicherheit andere Parameter, wie zum Beispiel ein voll belegter Parkplatz, als Richtwert nehmen.

Innenanlagen

In öffentlich zugänglichen Tierhäusern und Aquarien ist die maximale Personenkapazität von einer Person auf 4 (vier) Quadratmetern strikt einzuhalten. Die Kapazität für Besuchende und das anwesende Personal berechnet sich nach der Fläche in Quadratmetern geteilt durch 4 (vier). In Häusern sollen wenn immer möglich Einwegsysteme eingerichtet und markiert werden. Idealerweise befindet sich der Ausgang an einem anderen Standort als der Eingang. Besucher müssen dank den getroffenen Massnahmen das «Social Distancing» jederzeit einhalten können. Die Türen sind wenn möglich offen zu halten, wenn sie sich nicht automatisch öffnen. Der Personenfluss in die Tierhäuser und Aquarien ist durch das Personal zu lenken, die Anzahl anwesender Personen ist zu erfassen und bei maximal anwesender Personenzahl ist der Zugang temporär zu unterbinden. Vor stark besuchten Innenanlagen ist darauf zu achten, dass das «Social Distancing» eingehalten wird. Enge Bereiche und tote Winkel, wo der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet werden kann, sind abzusperren. Es ist darauf zu achten, dass die Besucherbereiche in den Innenanlagen und Aquarien gut durchlüftet sind.

Klassenräume für Schulen

Zoos, Tier- und Wildparks gelten als Ausserschulische Lernorte. Klassenräume für Schulen können u.a. für Workshops genutzt werden, wenn sie den Anforderungen und Bestimmungen des BAG zum Betrieb von Schulen entsprechen.

Siehe Schutzkonzept für Schulen

Auditorien und Kinos

Hier gilt die Branchenlösung für Kinos und Theaterräume, sobald diese Branchenlösung publiziert und in Kraft ist und der Bundesrat den Betrieb erlaubt.

Siehe Schutzkonzepte Kino- und Theaterbranche, Museumsbranche

Zooshops

Hier gilt die Branchenlösung für Einzelhandelsgeschäfte.

Siehe Schutzkonzept von Swiss Retail Federation

Restaurants und Cafés mit Bedienung/Sitzgelegenheiten

Hier gilt die Branchenlösung des Gastgewerbes.

Siehe Schutzkonzept von Gastrosuisse

Gossau SG und Schaffhausen, 1. Juni 2020

Christoph Wüst

Präsident WZS

Roger Graf

Geschäftsleiter zooschweiz/zoosuisse